

Vf. 68-IV-03 (HS)
Vf. 69-IV-03 (e.A.)



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

des Herrn M.

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt L.

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Thomas Pfeiffer und die Richter Klaus Budewig, Ulrich Hagenloch, Alfred Graf von Keyserlingk, Hans Dietrich Knoth, Hans v.Mangoldt, Siegfried Reich, Hans-Peter Schneider und Hans-Heinrich Trute

am 20. November 2003

beschlossen:

1. Der Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Dresden vom 2. Oktober 2003 (1 AK 68/03) verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 der Sächsischen Verfassung und wird aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Entscheidung an das Oberlandesgericht Dresden zurückverwiesen.
2. Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

3. Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten.
4. Der Gegenstandswert wird für das Verfassungsbeschwerdeverfahren auf 6.000,00 € und für das Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf 4.000,00 € festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich – nach Abtrennung hinsichtlich der Entscheidungen des Ermittlungsrichters des Amtsgerichts Leipzig vom 19. September 2003 (1 ER 10 Gs 238/03 und 1 ER 10 Gs 516/03) – gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 2. Oktober 2003 – 1 AK 68/03 –, mit dem die Fortdauer der Untersuchungshaft gegen den Beschwerdeführer angeordnet wurde. Außerdem begehrt der Beschwerdeführer den Erlass einer einstweiligen Anordnung, seine Entlassung aus der Untersuchungshaft anzuordnen.

1. Dem 22 Jahre alten, geistig leicht behinderten Beschwerdeführer, für den seit mehreren Jahren ein Betreuer bestellt ist, wird vorgeworfen, am Abend des 21. März 2003 im alkoholisierten Zustand in dem von ihm bewohnten Zimmer des Hauses seines Urgroßvaters vorsätzlich ein Feuer entfacht und dadurch den gesamten Dachstuhl in Brand gesetzt zu haben. Er wurde am Folgetag vorläufig festgenommen und befand sich aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Leipzig vom 23. März 2003, eröffnet am selben Tage, zunächst in Untersuchungshaft. Am 24. April 2003 ersetzte das Amtsgericht den Haftbefehl durch einen Unterbringungsbefehl. Der Beschwerdeführer wurde daraufhin im Sächsischen Fachkrankenhaus für Psychiatrie A. untergebracht. Nachdem das unter anderem zur Frage der Schuldfähigkeit eingeholte Gutachten vorlag, hob der Ermittlungsrichter den Unterbringungsbefehl mit Beschluss vom 19. September 2003 – 1 ER 10 Gs 238/03 – auf und ersetzte ihn durch den Haftbefehl vom 19. September 2003 – 1 ER 10 Gs 516/03 –, eröffnet am selben Tag. Seither befindet sich der Beschwerdeführer in Untersuchungshaft. Der auf den Haftgrund der Fluchtgefahr gestützte Haftbefehl und die zum Amtsgericht Leipzig – Schöffengericht – erhobene Anklage vom 24. September 2003 legen ihm schwere Brandstiftung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung in zwei Fällen zur Last. Am 25. September 2003 wurden die Akten dem Oberlandesgericht zur Haftprüfung vorgelegt. Der Beschwerdeführer, der bereits am 19. September 2003 Beschwerde gegen die Umwandlung

des Unterbringungsbefehls eingelegt hatte, nahm mit Verteidigerschriftsatz vom 1. Oktober 2003 ausführlich Stellung. Mit dem angegriffenen Beschluss vom 2. Oktober 2003 – 1 AK 68/03 – hat das Oberlandesgericht die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet und ausgesprochen, dass sich dadurch die Haftbeschwerde vom 19. September 2003 erledigt habe. Dem Verteidiger und jetzigen Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers ist der Beschluss am 7. Oktober 2003 zugegangen; ausweislich der Strafakten waren Beschlussausfertigungen an ihn und an den Beschwerdeführer selbst am 6. Oktober 2003 abgesandt worden.

2. Mit der am 27. Oktober 2003 eingegangenen, am 5. November 2003 begründeten und mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verbundenen Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer insbesondere die Verletzung seiner persönlichen Freiheit (Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf) und des Willkürverbotes (Art. 18 Abs. 1 SächsVerf). Für willkürlich hält er es, dass sich das Oberlandesgericht, noch dazu ohne jede Begründung, darüber hinweg gesetzt habe, dass der Haftbefehl im Falle verspäteter Vorlage der Akten nach § 122 Abs. 1 StPO aufzuheben sei. Ebenfalls willkürlich sei die Bejahung von Fluchtgefahr, obwohl er sich vor und auch noch nach der Umwandlung des Haftbefehls mit einer weiteren richterlich angeordneten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus einverstanden erklärt habe. Vor allem aber liege kein wichtiger Grund für die Anordnung der Untersuchungshaft (§ 121 Abs. 1 StPO) vor und sei das Beschleunigungsgebot verletzt. Schon am 24. März 2003 habe er auf seine Nervenkrankheit und die vom Vormundschaftsgericht angeordnete Betreuung hingewiesen. Erst am 19. Mai 2003 habe die Staatsanwaltschaft den Auftrag zur Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens erteilt. Eine erste Anfrage vom 9. Juli 2003, wann ungefähr mit dem Eingang des Gutachtens gerechnet werden könne, habe der Sachverständige nicht beantwortet. Der Beschwerdeführer sei dann am 22. Juli 2003 untersucht worden. Nach einer weiteren unverbindlichen Sachstandsanfrage vom 21. August 2003 sei das Gutachten erst am 11. September 2003 eingegangen. Die Staatsanwaltschaft habe pflichtwidrig nicht durch präzise Absprachen, notfalls auch Fristsetzungen oder die Androhung von Ordnungsmitteln auf eine beschleunigte Erstellung und Vorlage des Gutachtens hingewirkt. Die begehrte einstweilige Anordnung sei zu erlassen; das folge aus der Natur der Sache. Außerdem beantragt der Beschwerdeführer die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Hauptsache- und das Eilverfahren sowie die Beiordnung seines Verfahrensbevollmächtigten.

3. Der Sächsische Staatsminister der Justiz hat zum Verfahren Stellung genommen.

II.

Die mit der Rüge einer Verletzung des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf zulässige Verfassungsbeschwerde hat in der Sache Erfolg und führt zur Aufhebung der angegriffenen Haftfortdauerentscheidung sowie zur Zurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung der Freiheit seiner Person (Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf) geltend macht.

a) Der Verfassungsgerichtshof ist befugt, die Anwendung von Verfahrensrecht des Bundes durch die sächsischen Fachgerichte auf die Einhaltung der mit dem Grundgesetz gewährten inhaltsgleichen subjektiven Rechte der Verfassung des Freistaates Sachsen zu überprüfen (SächsVerfGH, Beschl. v. 20. Februar 2003 – Vf. 8-IV-03, st. Rspr.). Die als verletzt gerügte Freiheit der Person ist in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf inhaltsgleich verbürgt.

b) Den Begründungserfordernissen des § 28 SächsVerfGHG wird die Verfassungsbeschwerde im Hinblick auf dieses Grundrecht noch gerecht. Obwohl die vom Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers gefertigte Begründung in weiten Teilen aus übernommenen Textpassagen zitierter Entscheidungen oder eigener Schriftsätze besteht, nicht durchweg einen verfassungsrechtlichen Bezug zum Fall herstellt und darüber hinaus einzelne verfassungsrechtlich – vermeintlich – relevante Fragen lediglich aufwirft, statt einen konkreten Grundrechtsverstoß geltend zu machen, erscheint es aufgrund des gesamten Vorbringens des Beschwerdeführers doch möglich, dass die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft sein Freiheitsgrundrecht verletzt.

2. Die Verfassungsbeschwerde ist begründet. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 2. Oktober 2003 verletzt das Grundrecht des Beschwerdeführers aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf.

a) Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf garantiert die Freiheit der Person. In diesem Grundrecht ist das für Haftsachen geltende Beschleunigungsgebot angelegt. Der Freiheitsanspruch des Beschuldigten, für den die Unschuldsvermutung streitet, ist ständig den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlichen und zweckmäßigen Freiheitsbeschränkungen als Korrektiv

entgegenzuhalten. In der Regel vergrößert sich das Gewicht des Freiheitsanspruchs mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft. Dem trägt § 121 Abs. 1 StPO insoweit Rechnung, als der Vollzug von Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden darf, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zugelassen haben und die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigen. Der Beschleunigungsgrundsatz gebietet weiterhin eine enge Auslegung der Ausnahmetatbestände des § 121 Abs. 1 StPO. Für die Beurteilung, ob ein „anderer wichtiger Grund“ vorliegt, kommt es entscheidend darauf an, ob die Strafverfolgungsbehörden alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen haben, um mit der gebotenen Schnelligkeit eine gerichtliche Entscheidung über die dem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen (vgl. SächsVerfGH, Beschl. v. 20. Februar 2003 – Vf. 8-IV-03 und Beschl. v. 27. August 2003 – Vf. 40-IV-03).

Die besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Rechtfertigung einer langen Dauer der Untersuchungshaft gebieten es auch, dass das Oberlandesgericht seine Entscheidung im Einzelnen begründet, sich mit den Voraussetzungen der Fortdauer der Untersuchungshaft auseinandersetzt und die notwendige Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch des Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse darstellt. An die Begründung sind nicht zuletzt deshalb hohe Anforderungen zu stellen, weil das Oberlandesgericht im Rahmen der besonderen Haftprüfung eine allein ihm vorbehalten eigene Sachprüfung vornimmt und zugleich erst- und letztinstanzlich entscheidet (vgl. zuletzt BVerfG [jeweils Kammer], StV 1999, 40 und 162 sowie NJW 1999, 2802 f.; 2000, 1401 und 2002, 207 [208]).

b) Diesen Anforderungen an eine nach § 121 Abs. 1 StPO zu treffende Entscheidung genügt der Haftfortdauerbeschluss des Oberlandesgerichts nicht.

Der Beschluss lässt nicht erkennen, dass das Oberlandesgericht die durch das Grundrecht auf persönliche Freiheit gebotene Abwägung vorgenommen hat. Die Gründe seiner Entscheidung erschöpfen sich darin, den Gang des Ermittlungsverfahrens nachzuzeichnen und resümierend, freilich ohne Begründung für diese – nicht zwingende – Bewertung festzustellen, „nach allem (hätten) bislang besondere Umstände im Sinne des § 121 Abs. 1 StPO einen erstinstanzlichen Verfahrensabschluss ... nicht zugelassen“. Eine nähere und abwägende Auseinandersetzung hätte insbesondere mit dem Einwand im Verteidigerschriftsatz vom 1. Oktober 2003 erfolgen müssen, das psychiatrische Sachverständigengutachten sei in Folge von Versäumnissen der

Staatsanwaltschaft deutlich zu spät in Auftrag gegeben, erstellt und vorgelegt worden. Veranlassung zur Auseinandersetzung bestand umso mehr, als vermeidbare Verzögerungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Sachverständigengutachten generell mindestens bedenklich sind (vgl. nur OLG Celle, NdsRpfl 2002, 369) und es nach verbreiteter Ansicht in Haftsachen erforderlich ist, genaue Absprachen darüber zu treffen, in welcher Frist das Gutachten zu erstatten ist, die zügige Gutachtenerstellung fortwährend zu kontrollieren und erforderlichenfalls gemäß § 77 StPO Ordnungsmittel gegen den Sachverständigen anzudrohen oder auch festzusetzen (vgl. OLG Dresden, StV 2002, 149 f.; OLG Braunschweig, NdsRpfl 1998, 296 f.; OLG Bremen, StV 1997, 143 f.; OLG Düsseldorf, NJW 1996, 2588 und StV 1998, 559 [560]; OLG Hamm, StV 2000, 629 [630]; OLG Jena, StraFo 1997, 318 f. und StV 1998, 560 [561 f.]; OLG Zweibrücken, StV 1994, 89 f.). Dass derartige Maßnahmen zu einem deutlich rascheren Abschluss des Ermittlungsverfahrens geführt hätten, erscheint nicht ausgeschlossen.

3. Der angegriffene Beschluss des Oberlandesgerichts war daher aufzuheben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen. Dieses wird nunmehr unverzüglich unter Beachtung der dargestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen erneut darüber zu entscheiden haben, ob die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 StPO für eine Aufrechterhaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft erfüllt sind.

III.

Mit der Entscheidung über die Hauptsache hat sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, soweit es die Haftfortdauerentscheidung betrifft, erledigt.

IV.

Diese Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Die Anordnung der Auslagenerstattung beruht auf § 16 Abs. 3, Abs. 4 SächsVerfGHG.

V.

Der Prozesskostenhilfeantrag des Beschwerdeführers ist im Hinblick auf die angeordnete Auslagenerstattung gegenstandslos.

gez. Pfeiffer

gez. Budewig

gez. Hagenloch

gez. Graf v. Keyserlingk

gez. Knoth

gez. v.Mangoldt

gez. Reich

gez. Schneider

gez. Trute